

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gutenzell-Hürbel für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	4.843.780 Euro
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 4.990.240 Euro
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 146.460 Euro
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 Euro
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	- 146.460 Euro
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 Euro
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0 Euro
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-146.460 Euro

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.487.780 Euro
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 4.226.840 Euro
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	260.940 Euro
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	427.500 Euro
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 1.690.000 Euro
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.262.500 Euro
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.001.560 Euro
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000 Euro
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 113.000 Euro
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	887.000 Euro
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-114.560 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.637.000 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 430 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 200 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge.

Gutenzell-Hürbel, den 02.10.2025

gez.

Jerg
Bürgermeister

- I. Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 25.09.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.
- II. Der in § 2 der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.000.000 Euro wurde genehmigt, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass eine Finanzierung aus den liquiden Eigenmitteln wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 87 Abs. 1 i.V.m. 78 Abs. 3 GemO). Die Genehmigung steht unter der Auflage, dass die Gemeinde von der Kreditermächtigung 2024 keinen Gebrauch macht. Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO).
- III. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.637.000 Euro § 86 Abs. 4 GemO wird mit einem Teilbetrag von 1.000.000 Euro genehmigt. Der Restbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungsfrei.

- IV. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite mit 500.000 Euro ist genehmigungsfrei, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 4.990.240 Euro nicht übersteigt (§ 89 Abs. 3 GemO).
- V. Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zugleich liegt der Haushaltsplan in der Zeit von Montag, 06.10.2025 bis Mittwoch, 15.10.2025 – je einschließlich – während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Gutenzell, Kirchberger Straße 8, und im Rathaus in Hürbel, Huggenlaubacher Weg 6/1 öffentlich aus.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.